

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Dezember 2013

Nummer 23

INHALT

Tag		Seite
11. 12. 2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten 79100 (neu), 79100	306
16. 12. 2013	Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs-, kommunalwahl- und beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 20300, 20330 01, 20442	307
16. 12. 2013	Haushaltsbegleitgesetz 2014 20441 (neu), 61330 08, 61330 11, 20441 06, 20441 06, 20442, 20411, 62100, 64100, 21013, 21013, 79100, 31210 01, 82300, 20441	310
16. 12. 2013	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014 — HG 2014 —) 64000 (neu)	323
11. 12. 2013	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Durchführung von Statistiken 29000 01 01	333
17. 12. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Felde- und die Förderabgabe 75100	334
18. 12. 2013	Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (Nds. BHV1-VO) 78510 (neu), 78510	335
12. 12. 2013	Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen . . .	337

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes
über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Vom 11. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹In den Verwaltungsrat sind zu berufen:

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Umwelt zuständigen Ministeriums,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaft,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, und
6. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten der Anstalt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 werden für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden zeitgleich mit jeder in der Anstalt durchgeführten Personalratswahl nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählt und bestätigt. ³Ihre Amtszeit endet regelmäßig mit der Wahl

der neuen Vertreterinnen und Vertreter. ⁴Abberufungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sind zulässig. ⁵Die Berufungen und Abberufungen nimmt das Fachministerium vor.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Er“ wird durch die Worte „Der Verwaltungsrat“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „zum 1. Januar 2005“ werden gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Land von der Anstalt übernimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten der Anstalt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes neu gewählt und zum 1. Mai 2014 in den Verwaltungsrat berufen.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

Gesetz
zur Änderung kommunalverfassungs-,
kommunalwahl- und
beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Vom 16. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Wahl, Amtszeit

(1) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) über die Direktwahl gewählt. ²Die Wahl findet an dem Tag statt, den die Landesregierung nach § 6 NKWG für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen bestimmt hat (allgemeiner Kommunalwahltag), soweit in den folgenden Absätzen oder im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nach § 83 Satz 3 in den Ruhestand versetzt, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers zu wählen. ²Scheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte aus einem anderen Grund vorzeitig aus dem Amt aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden gewählt. ³Die Wahl kann bis zu drei Monate später stattfinden als in den Sätzen 1 und 2 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ⁴Fällt die Zustellung der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) oder das Ausscheiden im Sinne des Satzes 2 in das letzte Jahr der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt.

(3) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte wird gewählt

1. für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn sie oder er
 - a) am allgemeinen Kommunalwahltag oder
 - b) statt am allgemeinen Kommunalwahltag vor Beginn der allgemeinen Wahlperiode in einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG oder in einer Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG gewählt wird,
2. für die Restdauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten, wenn sie oder er statt am allgemeinen Kommunalwahltag nach Beginn der laufenden allgemeinen Wahlperiode in
 - a) einer Stichwahl nach § 45 g Abs. 2 Satz 3 NKWG,
 - b) einer Nachwahl nach § 41 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG,
 - c) einer neuen Direktwahl nach § 45 n Abs. 1 NKWG,
 - d) einer Wiederholungswahl nach § 45 m NKWG oder

e) einer Wiederholungswahl nach § 42 Abs. 3 Satz 1 NKWG in Verbindung mit § 45 a NKWG

gewählt wird,

3. für die Restdauer der laufenden und die Dauer der folgenden allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten in den übrigen Fällen.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis d verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers. ³Gleiches gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b, wenn das Beamtenverhältnis erst nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode begründet wird.

(4) ¹Hat die Vertretung beschlossen, Verhandlungen aufzunehmen über

1. den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune,
2. die Neubildung einer Samtgemeinde,
3. die Auflösung einer Samtgemeinde,
4. die Umbildung einer Samtgemeinde oder
5. die Neubildung einer Gemeinde aus den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde,

so kann sie auch beschließen, auf eine erforderliche Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ablauf der Amtszeit oder dem Ausscheiden aus dem Amt vorläufig zu verzichten. ²Der Beschluss über den vorläufigen Verzicht ist mindestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit oder in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 vor Beginn des Ruhestandes der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Amt zu fassen. ³Auf Antrag der Kommune kann der gemäß Satz 1 festgelegte Zeitraum durch die oberste Kommunalaufsichtsbehörde einmalig um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn die nach Satz 1 geplante Körperschaftsumbildung innerhalb des Verlängerungszeitraums voraussichtlich abgeschlossen sein wird. ⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend, wenn einer der Beschlüsse nach Satz 1 oder die Entscheidung nach Satz 3 aufgehoben wird oder die für den vorläufigen Wahlverzicht festgelegte Zeitdauer abgelaufen ist. ⁵Beschließt die Vertretung, vorläufig auf eine Wahl zu verzichten, so kann sie zugleich mit Zustimmung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers eine Verlängerung der Amtszeit beschließen. ⁶Diese endet, wenn das Amt infolge der Körperschaftsumbildung wegfällt oder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger das Amt antritt.

(5) Gewählt werden kann, wer

1. am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
2. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
3. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist hauptamtlich tätig. ²Sie oder er ist Beamtin oder Beamter auf Zeit. ³Das Beamtenverhältnis wird

mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens

1. mit dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte am allgemeinen Kommunalwahltag gewählt worden ist,
2. mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Körperschaftsumbildung, wenn die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Zusammenhang mit einer in Absatz 4 Satz 1 genannten Körperschaftsumbildung gewählt worden ist,
3. mit dem Beginn des Ruhestandes der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers nach § 83 Satz 6.

⁴Ist die Wahl unwirksam, so wird kein Beamtenverhältnis begründet; § 11 Abs. 3 und 4 des Niedersächsischen Beamtenengesetzes (NBG) gilt entsprechend. ⁵Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist nicht verpflichtet, sich einer Wiederwahl zu stellen.

(7) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten vor dem 31. Oktober 2014 ab, so finden für die Wahl, die Amtszeit und die Vereidigung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers die bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Vorschriften Anwendung. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine Hauptverwaltungsbeamtin oder ein Hauptverwaltungsbeamter vor dem 1. Oktober 2013 vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden ist oder die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 83) vor dem 1. Oktober 2013 zugestellt worden ist.

(8) ¹Läuft die acht Jahre dauernde Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 30. Oktober 2014 ab, so findet innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers statt. ²Die Wahl kann bis zu drei Monate später oder bis zu drei Monate früher stattfinden als in Satz 1 vorgeschrieben, wenn nur dadurch die gemeinsame Durchführung mit einer anderen Wahl ermöglicht wird. ³Das Beamtenverhältnis der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird mit dem Tag der Annahme der Wahl begründet, jedoch frühestens mit Ablauf des Tages, an dem die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers endet. ⁴Findet nach Satz 2 eine Wahl später als in Satz 1 vorgeschrieben statt oder handelt es sich um eine in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d genannte Wahl, so verlängert sich die Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

(9) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2016 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2016 durch schriftliche Erklärung vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2016 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag durchzuführen.

(10) ¹Läuft die Amtszeit einer Hauptverwaltungsbeamtin oder eines Hauptverwaltungsbeamten nach dem 31. Oktober 2021 ab, so kann sie oder er am 31. Oktober 2021 durch schriftliche Erklärung vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. ²Die Erklärung muss der Kommunalaufsichtsbehörde vor dem 1. April 2021 zugehen; sie kann vor Ablauf von zwei Wochen nach Zugang zurückgenommen werden. ³Die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers ist am allgemeinen Kommunalwahltag durchzuführen.“

2. § 81 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten findet in der ersten Sitzung

der Vertretung nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. ²Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt. ³Ist das Beamtenverhältnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu einem Zeitpunkt nach der ersten Sitzung der Vertretung begründet worden, so erfolgt die Vereidigung in der nächsten darauf folgenden Sitzung der Vertretung durch eine ehrenamtliche Stellvertreterin oder einen ehrenamtlichen Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.“

3. § 110 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Soweit ein unentgeltlicher Vermögensübergang zwischen Kommunen, dem Land oder dem Bund gesetzlich oder durch Vertrag bestimmt ist, ist der Nettovermögensabgang gegen das Basisreinvermögen zu verrechnen.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Dem § 130 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden.“

5. In § 176 Abs. 1 Satz 8 wird die Verweisung „Sätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Sätze 6 und 7“ ersetzt.

6. Es wird der folgende § 181 angefügt:

„§ 181

Experimentierklausel

(1) Im Interesse der Erhaltung oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit einer Kommune kann das für Inneres zuständige Ministerium für die Erprobung neuer Möglichkeiten der Aufnahme und Bewirtschaftung von Krediten im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den §§ 120 und 122 zulassen.

(2) In dem Antrag hat die Kommune darzulegen, zu welchem Zweck die Erprobung im Einzelnen dienen soll, von welchen Vorschriften Ausnahmen beantragt werden und welche Wirkungen erwartet werden.

(3) ¹Ausnahmen nach Absatz 1 können nur für dauernd leistungsfähige oder für Kommunen zugelassen werden, deren Leistungsfähigkeit sich durch die Ausnahme voraussichtlich dauernd verbessert. ²Die Ausnahme wird für längstens fünf Jahre zugelassen. ³Sie kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Die Kommune hat das Vorhaben unter Beachtung der Bestimmungen in der Ausnahme durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

(4) ¹Die Kommune hat dem für Inneres zuständigen Ministerium zu einem in der Ausnahme festzulegenden Zeitpunkt über deren Auswirkungen zu berichten. ²Im Jahr 2019 legt die Landesregierung dem Landtag einen Erfahrungsbericht vor.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 160), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Allgemeine Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, deren Termin durch die Landesregierung einheit-

lich bestimmt ist. ³Einzelne Direktwahlen sind die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten, die nicht zu einem von der Landesregierung einheitlich bestimmten Termin stattfinden.“

2. Nach § 5 wird im Ersten Teil der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6

Wahltag und Wahlzeit

(1) Die allgemeinen Neuwahlen und die allgemeinen Direktwahlen finden einheitlich vor Ablauf der Wahlperiode der Abgeordneten an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

(2) Die Landesregierung bestimmt den Wahltag durch Verordnung.“

3. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Zweiten Teil erhält folgende Fassung:

„Gliederung des Wahlgebiets“.

4. Der bisherige § 6 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist Wahlleitung in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor nach § 106 NKomVG.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- c) Im neuen Absatz 3 wird nach der Verweisung „Absatz 1“ die Angabe „oder 2“ eingefügt.

6. In § 43 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „neu gebildet wird“ ein Komma und die Worte „eine oder mehrere Kommunen in eine andere Kommune eingegliedert werden“ eingefügt.

7. § 45 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Wahl“ durch die Worte „Die einzelne Direktwahl“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Worte „der einzelnen Direktwahl“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Wahl“ durch die Worte „dem Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Wahltag“ durch die Worte „Tag der allgemeinen Direktwahlen oder der einzelnen Direktwahl“ ersetzt.

8. § 45 d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf frühestens drei Jahre und acht Monate nach Beginn der

allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten bestimmt werden.“

- bb) In Satz 2 werden die Worte „sechs Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einzelne Direktwahlen.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Neubildung“ die Worte „oder Eingliederung“ eingefügt.

9. § 45 i wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 2 Satz 1 oder 2“ ersetzt.

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 findet im Fall des § 80 Abs. 2 Satz 4 NKomVG keine Anwendung.“

10. § 52 c wird gestrichen.

Artikel 3

**Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes**

Dem § 78 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird der folgende Absatz 11 angefügt:

„(11) Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte gilt in Fällen des § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Zeit zwischen dem Beginn der allgemeinen Wahlperiode der Abgeordneten der Vertretung und dem Amtsantritt der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten als Dienstzeit im Sinne des § 4 Abs. 1.“

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Haushaltsbegleitgesetz 2014

Vom 16. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dessen Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „49,2“ durch die Zahl „51,4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „50,8“ durch die Zahl „48,6“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden von den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2014

 1. 50,4 vom Hundert für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
 2. 49,6 vom Hundert für Zuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte

und im Jahr 2015

 1. 50,9 vom Hundert für Zuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
 2. 49,1 vom Hundert für Zuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte

verwendet.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Zahl „59,6“ durch die Zahl „63,1“ und die Zahl „30,2“ durch die Zahl „25,8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „59,6“ durch die Zahl „63,1“ und die Zahl „10,2“ durch die Zahl „11,1“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 ergibt sich für das Jahr 2014

 1. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 60,5, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 28,9,
 2. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 60,5, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,6.

(5) Abweichend von Absatz 2 ergibt sich für das Jahr 2015

 1. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 61,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 27,3,

2. der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl für die finanzielle Belastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 61,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,9.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

§ 2 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Der Nummer 11 wird ein Komma angefügt.
3. Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. für das Haushaltsjahr 2014 für kreisfreie Städte 48,08 Euro und für Landkreise 52,34 Euro und

13. ab dem Haushaltsjahr 2015 für kreisfreie Städte 49,04 Euro und für Landkreise 53,39 Euro“.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „A, B, C und W“ durch die Angabe „A, B, C, W und R“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zuordnung von Funktionen zu Ämtern,
Dienstpostenbewertung“.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Funktionen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. ²Eine Funktion kann bis zu drei Ämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden. ³Ausnahmsweise kann eine Funktion aus besonderen sachlichen Gründen auch mehr als drei Ämtern zugeordnet werden. ⁴§ 25 BBesG findet keine Anwendung.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
3. Es wird der folgende § 24 angefügt:

„§ 24

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die in vollem zeitlichen Umfang ihrer begrenzten Dienstfähigkeit Dienst leisten, erhalten Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 BBesG, mindestens jedoch in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünde. ²Erhalten sie Dienstbezüge in Höhe des Ruhegehalts, das ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünde, so erhalten sie zusätzlich zu ihren Dienstbezügen nach Satz 1 einen Zuschlag in Höhe von fünf vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen bei Vollbeschäftigung

zustünden, mindestens jedoch 250 Euro monatlich. ³Erhalten sie Dienstbezüge entsprechend § 6 Abs. 1 BBesG, so erhalten sie einen Zuschlag nach Satz 2 verringert um den Betrag, den die Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 BBesG die Dienstbezüge übersteigen, die ihnen bei Versetzung in den Ruhestand zustünden.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören

1. das Grundgehalt,
2. die Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen,
3. der Familienzuschlag,
4. die Amts- und Stellenzulagen und
5. die Ausgleichs- und Überleitungszulagen.

(3) ¹Der Zuschlag nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird nicht gewährt, wenn ein Zuschlag nach § 6 BBesG oder § 16 Abs. 2 und 3 gewährt wird. ²Bei einer Bewilligung der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 findet § 16 Abs. 6 entsprechende Anwendung.“

4. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „A, B, C und W“ durch die Angabe „A, B, C, W und R“ ersetzt.

b) Den Vorbemerkungen werden die folgenden Nummern 7 bis 9 angefügt:

„7. ¹Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder obersten Bundesbehörden eine Stellenzulage nach der Anlage 8. ²Die Stellenzulage wird nicht neben der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage und neben Auslandsbesoldung gewährt. ³Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis 31. August 2006 geltenden Fassung nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

8. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden eines anderen Landes, das den Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei seinen obersten Behörden eine Stellenzulage gewährt, die Stellenzulage in der nach dem Besoldungsrecht dieses Landes bestimmten Höhe.

9. (1) ¹Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung A in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die im Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienst stehen, erhalten nach einer Dienstzeit von einem Jahr in diesem Dienst eine Stellenzulage in Höhe von 66,87 Euro monatlich und nach einer Dienstzeit von zwei Jahren in diesem Dienst eine Stellenzulage in Höhe von 133,75 Euro monatlich. ²Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst ableisten. ³Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung A in einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die hauptamtlich an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz als Ausbilderin oder Ausbilder tätig sind, erhalten eine Stellenzulage in Höhe von 133,75 Euro monatlich.

(2) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Besonderheiten des Brandbekämpfungs- und Hilfeleistungsdienstes der Feuerwehr, insbesondere der mit dem Nachtdienst verbundene Aufwand und der Aufwand für Verzehr mit abgegolten.“

c) Die Niedersächsische Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Amt „Förderschullehrerin, Förderschullehrer⁴⁾“ werden die Funktionszusätze „— an einer Förderschule —“, „— zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung —“ und „— als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater —“ angefügt.

bbb) Den Ämtern „Konrektorin, Konrektor“, „Realschullehrerin, Realschullehrer“ und „Studienrätin, Studienrat“ werden jeweils die Funktionszusätze „— zur Koordinierung der Tätigkeiten in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung —“ und „— als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater —“ angefügt.

bb) Die Besoldungsgruppe 14 wird wie folgt geändert:

aaa) Den Ämtern „Förderschulkonrektorin, Förderschulkonrektor“, „Rektorin, Rektor“, „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor“ und „Oberstudienrätin, Oberstudienrat“ wird jeweils der Funktionszusatz „— als Schulentwicklungsberaterin oder Schulentwicklungsberater —“ angefügt.

bbb) Bei dem Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor“ wird der Funktionszusatz „— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen⁴⁾, eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik —“ durch den Funktionszusatz „— als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen³⁾⁴⁾, eines Studienseminars für das Lehramt für Sonderpädagogik —³⁾⁵⁾“ ersetzt.

ccc) Das Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor — als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen³⁾⁴⁾, für das Lehramt für Sonderpädagogik —³⁾⁵⁾“ wird gestrichen.

ddd) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:

„⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.“

cc) In der Besoldungsgruppe 15 werden das Amt „Seminarrektorin, Seminarrektor — als Leiterin oder Leiter eines Studienseminars für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen⁷⁾, für das Lehramt für Sonderpädagogik —⁸⁾“ eingefügt und die folgenden Fußnoten 7 und 8 angefügt:

„⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, der Befähigung für das Lehramt an Realschulen oder der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.

„⁸⁾ Mit der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt.“

d) Die Niedersächsische Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird das Amt „Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“ eingefügt.

- bbb) Es wird das Amt „Direktorin, Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.
- ccc) Das Amt „Direktorin oder Direktor der Polizei — im Ministerium für Inneres, Sport und Integration —“ erhält folgende Fassung:
„Direktorin, Direktor der Polizei — im für Inneres zuständigen Ministerium —“.
- ddd) Es wird das Amt „Stellvertretende Geschäftsführerin oder stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.
- eee) Es wird das Amt „Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen“ eingefügt.
- fff) Es wird das Amt „Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Landesamtes für Statistik“ eingefügt.
- ggg) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen — als Mitglied des Vorstands —“ wird gestrichen.
- bb) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leiter der Ministerialrat“ werden die Funktionszusätze „— als Referatsleiterin oder Referatsleiter im für Inneres zuständigen Ministerium bei gleichzeitiger Funktion als Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter —“ und „— als Vertreterin oder Vertreter der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz —“ angefügt.
 - bbb) Es wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Statistik“ eingefügt.
- cc) Die Besoldungsgruppe 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leiter der Ministerialrat“ wird der Funktionszusatz „— als Beauftragte oder Beauftragter für Investitions- und Planungsbeschleunigung sowie Bürgerbeteiligung —“ angefügt.
 - bbb) Es wird das Amt „Geschäftsführerin oder Geschäftsführer des Landesbetriebes IT.Niedersachsen“ eingefügt.
- dd) Die Besoldungsgruppe 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen — als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands —“ wird gestrichen.
 - bbb) Beim Amt „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent — als Leiterin oder Leiter des Bereiches Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich —“ wird das Fußnotenzeichen „¹⁾“ gestrichen.
 - ccc) Das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ wird gestrichen.
 - ddd) Die Fußnote 1 wird gestrichen.
- ee) Die Besoldungsgruppe 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird das Amt „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz“ eingefügt.
 - bbb) Es wird das Amt „Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.
 - ccc) Das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landespräsidiums für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz“ wird durch das Amt „Landespolizeipräsidentin oder Landespolizeipräsident“ ersetzt.

- ddd) Das Amt „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent — als Leiterin oder Leiter des Bereiches Datenschutzaufsicht im nicht öffentlichen Bereich —“ wird gestrichen.
- e) Der Anhang zur Niedersächsischen Besoldungsordnung B (Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Besoldungsgruppe 3 wird das Amt „Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“ eingefügt.
 - bb) In der Besoldungsgruppe 5 wird das Amt „Präsidentin oder Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz“ gestrichen.
- f) Nach der Niedersächsischen Besoldungsordnung W wird die folgende Niedersächsische Besoldungsordnung R angefügt:

**„Niedersächsische Besoldungsordnung R
Besoldungsgruppe 1**

- Richterin, Richter am Amtsgericht¹⁾
- Richterin, Richter am Arbeitsgericht¹⁾
- Richterin, Richter am Landgericht²⁾
- Richterin, Richter am Sozialgericht¹⁾
- Richterin, Richter am Verwaltungsgericht³⁾
- Staatsanwältin, Staatsanwalt
- Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt⁴⁾
- Direktorin, Direktor des Amtsgerichts⁵⁾
- Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts⁵⁾
- Direktorin, Direktor des Sozialgerichts⁵⁾

¹⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder als ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors an einem Gericht mit 4 bis 5 Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Bei einem Landgericht mit 30 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden; erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Bei einem Verwaltungsgericht mit 12 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann je eine Planstelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter ausgebracht werden; erhält als Koordinationsrichterin oder Koordinationsrichter eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Erhält als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder eines Oberstaatsanwalts als Abteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 2

- Direktorin, Direktor des Amtsgerichts¹⁾
- Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts¹⁾
- Direktorin, Direktor des Sozialgerichts¹⁾
- Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —²⁾
- Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —³⁾
- als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —⁴⁾
- als Dezernentin oder Dezernent bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —
- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer Staatsanwaltschaft —⁵⁾

- als Leiterin oder Leiter einer Anwaltschaft —⁶⁾
- RichterIn, Richter am Amtsgericht
- als weitere aufsichtführende RichterIn oder weiterer aufsichtführender Richter —⁷⁾
- als die ständige VertreterIn oder der ständige Vertreter einer DirektorIn oder eines Direktors —⁸⁾

RichterIn, Richter am Arbeitsgericht

- als weitere aufsichtführende RichterIn oder weiterer aufsichtführender Richter —⁷⁾
- als die ständige VertreterIn oder der ständige Vertreter einer DirektorIn oder eines Direktors —⁸⁾

RichterIn, Richter am Finanzgericht

RichterIn, Richter am Landessozialgericht

RichterIn, Richter am Oberlandesgericht

RichterIn, Richter am Oberverwaltungsgericht

RichterIn, Richter am Sozialgericht

- als weitere aufsichtführende RichterIn oder weiterer aufsichtführender Richter —⁷⁾
- als die ständige VertreterIn oder der ständige Vertreter einer DirektorIn oder eines Direktors —⁸⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Amtsgerichts⁹⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Arbeitsgerichts⁹⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Landgerichts¹⁰⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Sozialgerichts⁹⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts¹⁰⁾

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

¹⁾ Erhält an einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

²⁾ Mit bis zu 10 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

³⁾ Auf je 4 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁴⁾ Bei einer Staatsanwaltschaft mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Auf je 20 Planstellen kann eine Planstelle für eine Oberstaatsanwältin oder einen Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter ausgebracht werden; erhält als Hauptabteilungsleiterin oder Hauptabteilungsleiter eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁵⁾ Mit 26 und mehr Planstellen für Anwaltschaften oder Anwälte.

⁶⁾ Mit 11 und mehr Planstellen für Anwaltschaften oder Anwälte; erhält bei einer Anwaltschaft mit 26 und mehr Planstellen für Anwaltschaften oder Anwälte eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁷⁾ An einem Gericht mit 12 und mehr Richterplanstellen. Bei 18 Richterplanstellen und auf je 6 weitere Richterplanstellen kann für weitere aufsichtführende Richterinnen oder Richter je eine Richterplanstelle der Besoldungsgruppe R 2 ausgebracht werden.

⁸⁾ An einem Gericht mit 6 und mehr Richterplanstellen.

⁹⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4; erhält an einem Gericht mit 16 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

¹⁰⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 3 oder R 4 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 3

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —¹⁾
- als Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —

Oberstaatsanwältin, Oberstaatsanwalt

- als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts —²⁾

DirektorIn, Direktor des Amtsgerichts³⁾

DirektorIn, Direktor des Arbeitsgerichts³⁾

DirektorIn, Direktor des Sozialgerichts³⁾

PräsidentIn, Präsident des Amtsgerichts⁴⁾⁵⁾

PräsidentIn, Präsident des Arbeitsgerichts⁴⁾⁵⁾

PräsidentIn, Präsident des Landgerichts⁴⁾

PräsidentIn, Präsident des Sozialgerichts⁴⁾⁵⁾

PräsidentIn, Präsident des Verwaltungsgerichts⁴⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Amtsgerichts⁶⁾

VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Finanzgerichts⁷⁾

VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁷⁾

VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Landessozialgerichts⁷⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Landgerichts⁶⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁷⁾

VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁷⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Verwaltungsgerichts⁶⁾

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Finanzgericht

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Vorsitzende RichterIn, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht

¹⁾ Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 20 und mehr Richterplanstellen.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁵⁾ Erhält an einem Gericht mit 30 und mehr Richterplanstellen eine Amtszulage nach Anlage 8.

⁶⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten eines Gerichts mit 81 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁷⁾ Erhält als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 6 eine Amtszulage nach Anlage 8.

Besoldungsgruppe 4

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt

- als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —¹⁾

PräsidentIn, Präsident des Amtsgerichts²⁾

PräsidentIn, Präsident des Arbeitsgerichts³⁾

PräsidentIn, Präsident des Landgerichts²⁾

PräsidentIn, Präsident des Sozialgerichts³⁾

PräsidentIn, Präsident des Verwaltungsgerichts²⁾

VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾

VizepräsidentIn oder Vizepräsident des Landessozialgerichts⁴⁾

VizepräsidentIn, Vizepräsident des Oberlandesgerichts⁴⁾

Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 41 bis 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

²⁾ An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 41 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ Als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter einer Präsidentin oder eines Präsidenten der Besoldungsgruppe R 8.

Besoldungsgruppe 5

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
— als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —¹⁾

Leitende Oberstaatsanwältin, Leitender Oberstaatsanwalt
— als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Landgericht —²⁾

- Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts³⁾
- Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts⁴⁾
- Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾
- Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾
- Präsidentin, Präsident des Landgerichts³⁾
- Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾
- Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾
- Präsidentin, Präsident des Verwaltungsgerichts³⁾

¹⁾ Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ Mit mehr als 80 Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

³⁾ An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

⁴⁾ An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 6

Generalstaatsanwältin, Generalstaatsanwalt
— als Leiterin oder Leiter einer Staatsanwaltschaft bei einem Oberlandesgericht —¹⁾

- Präsidentin, Präsident des Amtsgerichts²⁾
- Präsidentin oder Präsident des Finanzgerichts³⁾
- Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts⁴⁾
- Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts⁴⁾
- Präsidentin, Präsident des Landgerichts²⁾
- Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts⁴⁾
- Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts⁴⁾

¹⁾ Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bezirk.

²⁾ An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die die Präsidentin oder der Präsident die Dienstaufsicht führt.

³⁾ An einem Gericht mit 26 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

⁴⁾ An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk.

Besoldungsgruppe 7

Besoldungsgruppe 8

- Präsidentin oder Präsident des Landesarbeitsgerichts¹⁾
- Präsidentin oder Präsident des Landessozialgerichts¹⁾

Präsidentin, Präsident des Oberlandesgerichts¹⁾
Präsidentin oder Präsident des Oberverwaltungsgerichts¹⁾

¹⁾ An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk.

A n h a n g

zur Niedersächsischen Besoldungsordnung R

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

- Direktorin, Direktor des Amtsgerichts⁵⁾
- Direktorin, Direktor des Arbeitsgerichts⁵⁾
- Direktorin, Direktor des Sozialgerichts⁵⁾

⁵⁾ An einem Gericht mit bis zu 3 Richterplanstellen; erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.“

5. In der Anlage 6 wird in der Tabelle „Amtszulagen“ der Teil „Bundesbesoldungsordnung R“ gestrichen.

6. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle werden die folgenden Zeilen angefügt:

„R 1	1 bis 5	199,98
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	199,98
R 3	5, 7	199,98“.

b) Es wird die folgende Tabelle angefügt:

„Zulage für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie bei obersten Bundesbehörden

Dem Grunde nach geregelt in	
Vorbemerkung Nummer 7	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	R 1
R 2 bis R 4	R 3
R 5 bis R 7	R 6
R 8	R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)	
R 1	A 15
R 2 bis R 4	B 3
R 5 bis R 7	B 6
R 8	B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

Artikel 4

Überleitungsregelungen zu Artikel 3

(1) Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren Ämter am 31. Dezember 2013 in der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ausgebracht sind, werden in die diesen Ämtern entsprechenden Ämter der Niedersächsischen Besoldungsordnung R der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, überleitet.

(2) Der Beamte, der das Amt „Leitender Ministerialrat“ der Besoldungsgruppe B 3 als Leiter der Referatsgruppe Regierungsvertretungen bekleidet, wird in das Amt „Direktor beim Amt für regionale Landesentwicklung“ der Besoldungsgruppe B 3 überleitet.

Artikel 5

Niedersächsisches Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2014 (NBVAnpG 2014)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen des Landes sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter des Landes mit Wirkung vom 1. Juni 2014; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden, und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Erhöhung der Besoldung und der Versorgungsbezüge im Jahr 2014

(1) Um 2,95 Prozent werden mit Wirkung vom 1. Juni 2014 erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen, auch soweit sie landesrechtlich geregelt sind, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 310),
4. die Anwärtergrundbeträge,

5. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)

- a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
6. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 7. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926),
 8. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
 9. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes,
 10. die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen des Auslandszuschlags,
 11. die Beträge der Mehrarbeitsvergütung nach Anlage 10 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes und
 12. die Zuschläge nach den §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307).

(2) ¹Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung zugrunde liegt. ²Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. ³Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. Juni 2014 um 2,85 Prozent erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für

1. Hinterbliebene von vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

⁵Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt um 55,98 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a oder b der Vorbemerkungen der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

Artikel 6

Weitere Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Die Anlagen 2 bis 10 (zu § 12 Abs. 1) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, erhalten folgende Fassung:

Gültig ab 1. Juni 2014

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 771,16	1 812,95	1 854,76	1 896,54	1 938,32	1 980,14	2 021,94					
A 3	1 843,34	1 887,81	1 932,28	1 976,73	2 021,22	2 065,70	2 110,16					
A 4	1 884,27	1 936,65	1 988,99	2 041,35	2 093,70	2 146,09	2 198,39					
A 5	1 899,18	1 966,22	2 018,30	2 070,39	2 122,48	2 174,57	2 226,65	2 278,75				
A 6	1 943,19	2 000,39	2 057,59	2 114,77	2 171,94	2 229,15	2 286,34	2 343,54	2 400,71			
A 7	2 026,79	2 078,19	2 150,16	2 222,12	2 294,09	2 366,05	2 438,03	2 489,41	2 540,80	2 592,23		
A 8		2 151,21	2 212,70	2 304,93	2 397,15	2 489,37	2 581,62	2 643,10	2 704,56	2 766,05	2 827,52	
A 9		2 289,27	2 349,77	2 448,19	2 546,61	2 645,05	2 743,48	2 811,12	2 878,82	2 946,47	3 014,13	
A 10		2 463,55	2 547,61	2 673,71	2 799,84	2 925,94	3 052,05	3 136,12	3 220,19	3 304,24	3 388,32	
A 11			2 833,61	2 962,81	3 092,02	3 221,25	3 350,47	3 436,63	3 522,76	3 608,93	3 695,06	3 781,20
A 12			3 044,33	3 198,40	3 352,43	3 506,52	3 660,57	3 763,28	3 865,96	3 968,68	4 071,38	4 174,10
A 13			3 421,53	3 587,90	3 754,27	3 920,62	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53
A 14			3 559,35	3 775,11	3 990,83	4 206,55	4 422,28	4 566,11	4 709,93	4 853,73	4 997,57	5 141,41
A 15						4 621,81	4 858,98	5 048,74	5 238,48	5 428,23	5 617,99	5 807,73
A 16						5 100,38	5 374,67	5 594,14	5 813,61	6 033,06	6 252,50	6 471,94

Gültig ab 1. Juni 2014

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	5 807,73
B 2	6 749,60
B 3	7 148,31
B 4	7 565,97
B 5	8 045,09
B 6	8 497,54
B 7	8 937,68
B 8	9 396,40
B 9	9 867,70
B 10	11 618,94

Gültig ab 1. Juni 2014

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4 036,90	4 605,66	5 583,86

Gültig ab 1. Juni 2014

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 671,47	3 837,83	3 925,41	4 151,34	4 377,24	4 603,17	4 829,09	5 055,02	5 280,93	5 506,87	5 732,77	5 958,70
R 2			4 466,23	4 692,14	4 918,07	5 143,98	5 369,91	5 595,81	5 821,74	6 047,63	6 273,57	6 499,46
R 3	7 148,31											
R 4	7 565,97											
R 5	8 045,09											
R 6	8 497,54											
R 7	8 937,68											
R 8	9 396,40											

Gültig ab 1. Juni 2014
Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 199,74	3 310,65	3 421,53	3 532,44	3 643,37	3 754,27	3 865,17	3 976,07	4 086,97	4 197,89	4 308,80	4 419,71	4 530,62	4 641,53	5 681,15
C 2	3 206,62	3 383,39	3 560,14	3 736,93	3 913,64	4 090,40	4 267,15	4 443,91	4 620,65	4 797,40	4 974,13	5 150,89	5 327,63	5 504,40	6 328,76
C 3	3 526,93	3 727,06	3 927,20	4 127,35	4 327,47	4 527,62	4 727,71	4 927,86	5 127,99	5 328,13	5 528,24	5 728,37	5 928,49	6 128,62	7 285,65
C 4	4 469,13	4 670,30	4 871,48	5 072,67	5 273,86	5 475,03	5 676,21	5 877,37	6 078,56	6 279,73	6 480,93	6 682,10	6 883,30	7 084,46	8 485,65

Anlage 4

Gültig ab 1. Juni 2014

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Beamtin oder der Beamte im Vorbereitungsdienst nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	
A 2 bis A 4	890,38
A 5 bis A 8	1 014,60
A 9 bis A 11	1 070,14
A 12	1 213,92
A 13	1 246,63
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 282,56

Anlage 5

Gültig ab 1. Juni 2014

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (\$ 40 Abs. 1 BBesG)	Stufe 2 (\$ 40 Abs. 2 BBesG)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 übrige Besoldungsgruppen	117,68 123,56	223,35 229,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 105,67 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 289,34 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Gültig ab 1. Juni 2014

Amtszulagen und allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)**Amtszulagen**

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 21		
		208,26
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 2	1	35,90
	3	66,21
A 3	1, 5	66,21
	2	35,90
	7	33,45
A 4	1, 4	66,21
	2	35,90
	5	7,21
A 5	3	35,90
	4, 6	66,21
A 6	6	35,90
A 7	2	44,57
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	57,44
A 9	2, 3, 6	267,28
A 12	7, 8	155,24
A 13	6	124,15
	7	186,23
	11, 12, 13	271,61
A 14	5	186,23
A 15	7	186,23

Allgemeine Stellenzulage

Dem Grunde nach geregelt in		
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe aa	19,22
	Doppelbuchstabe bb	75,20
	Buchstabe b	83,59
	Buchstabe c	83,59
Abs. 2		
Buchstabe a		
	Doppelbuchstabe bb	55,99
	Buchstabe b und c	83,59
Niedersächsische Besoldungsordnungen A, B, C, W und R		
Vorbemerkungen		
Nummer 6		
		83,59

Anlage 7

Gültig ab 1. Juni 2014

Stellenzulagen und Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	83,59
Nummer 3	
Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe*)
für Beamte der Besoldungsgruppe(n)	
C 1	A 13
C 2	A 15
C 3 und C 4	B 3
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 8

Gültig ab 1. Juni 2014

**Amtszulagen und Stellenzulagen
nach Anlage 1 zum NBesG
(Monatsbeträge in Euro)**

Dem Grunde nach geregelt in		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	2	66,21
A 9	1	267,28
A 10	3	124,15
A 12	2	71,81
A 12	3	155,24
A 13	2	186,23
A 13	5	87,61
A 13	7	155,24
A 13	8	47,27
A 14	1	47,27
A 14	3	186,23
A 15	3	186,23
A 10 Anhang	2	124,15
A 10 Anhang	3	121,69
A 12 Anhang	1	71,81
A 13 Anhang	1	124,15
A 16 Anhang	1	208,26
B 9	1	764,34
R 1	1 bis 5	205,88
R 2	1 bis 4, 6, 9, 10	205,88
R 3	5, 7	205,88

**Zulage für Richterinnen, Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen
des Bundes sowie bei obersten Bundesbehörden**

Dem Grunde nach geregelt in		
Vorbemerkung Nummer 7		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrund- gehalts oder, bei festen Gehältern, des Grund- gehalts der Besoldungs- gruppe*)
a) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		R 1
R 2 bis R 4		R 3
R 5 bis R 7		R 6
R 8		R 8
b) für Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein Richteramt nicht übertragen ist, der Besoldungsgruppe(n)		
R 1		A 15
R 2 bis R 4		B 3
R 5 bis R 7		B 6
R 8		B 8

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Anlage 9

Gültig ab 1. Juni 2014

Auslandsbesoldung
(Monatsbeträge in Euro)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Grund- gehalls- spanne															
von —	1 920,86	1 920,87	2 176,99	2 468,00	2 798,63	3 174,31	3 601,15	4 086,15	4 637,21	5 263,35	5 974,75	6 783,09	7 701,53	8 745,07	9 930,75
bis	1 920,86	2 176,98	2 467,99	2 798,62	3 174,30	3 601,14	4 086,14	4 637,20	5 263,34	5 974,74	6 783,08	7 701,52	8 745,06	9 930,74	

Anlage 10

Gültig ab 1. Juni 2014

Mehrarbeitsvergütung
(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	11,70
A 5 bis A 8	13,81
A 9 bis A 12	18,95
A 13 bis A 16	26,14
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	17,63
Nummer 2	21,87
Nummer 3	25,94
Nummern 4 und 5	30,31

“

Artikel 7

Änderung des
Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Anlage (zu den §§ 58 bis 61) des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erhält folgende Fassung:

„Anlage

(zu den §§ 58 bis 61)

Gültig ab 1. Juni 2014

Zuschläge nach den §§ 58 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 58 Abs. 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,45 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a | 0,81 Euro, |
| 2. im Fall von § 58 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b | 0,62 Euro. |

(3) Der Kinderzuschlag nach § 59 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,64 Euro, für weitere Monate 0,81 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 60 Abs. 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

- | | |
|---|------------|
| 1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs – SGB XI –), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,96 Euro, |
| b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,48 Euro, |
| c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 0,99 Euro; |
| 2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI), wenn sie oder er mindestens | |
| a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 1,31 Euro, |
| b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, | 0,89 Euro; |
| 3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Abs. 1 SGB XI) | 0,65 Euro. |

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 Abs. 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege die Hälfte der in Absatz 4 genannten Beträge, höchstens jedoch 0,81 Euro.“

Artikel 8

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 39 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), erhält folgende Fassung:

„¹Ämter im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG sind

1. Staatssekretärin und Staatssekretär,
2. Sprecherin der Landesregierung oder Sprecher der Landesregierung,
3. Landesbeauftragte für regionale Landesentwicklung und Landesbeauftragter für regionale Landesentwicklung,
4. Landespolizeipräsidentin oder Landespolizeipräsident,
5. Verfassungsschutzpräsidentin oder Verfassungsschutzpräsident sowie
6. Polizeipräsidentin und Polizeipräsident.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Festsetzung
des Steuersatzes für die
Grunderwerbsteuer in Niedersachsen

Das Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer in Niedersachsen vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Worte „ab dem 1. Januar 2011“ durch die Worte „in dem Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013“ und die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

2. Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer für Rechtsgvorgänge, die sich auf in Niedersachsen liegende Grundstücke beziehen und ab dem 1. Januar 2014 verwirklicht werden, beträgt 5 Prozent.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absatz 1 ersetzt“ werden durch die Worte „Die Absätze 1 und 2 ersetzen“ und die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950)“ wird durch die Angabe „Artikel 26 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der
Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2012 (Nds. GVBl. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

Schuldenbremse

¹Im Rahmen des § 18 Abs. 1 Satz 1 dürfen im Haushaltsjahr 2014 Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe von 720 Millionen Euro in den Haushaltsplan eingestellt werden. ²Zur Erfüllung des grundsätzlichen Verbots der Kreditaufnahme des Artikels 109 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und 5 des Grundgesetzes ab dem Haushaltsjahr 2020 soll der in Satz 1 genannte Jahresbetrag in den Haushaltsjahren 2015 bis 2019 in gleichmäßigen Schritten zurückgeführt werden.“

2. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „das“ das Wort „vorläufige“ eingefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Landesrechnungshof kann Dritten nach abschließender Feststellung des Prüfungsergebnisses und – soweit zeitlich möglich – vorheriger Unterrichtung des für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschusses Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, sofern dies nicht schutzwürdige Interessen verletzt. ²Gleiches gilt für schriftliche Berichte nach § 88, nachdem diese vom Landtag oder dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss beraten sind. ³Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Dem § 99 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Nach Beratung im Landtag oder in dem für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Ausschuss veröffentlicht der Landesrechnungshof seine schriftlichen Berichte zu Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.“

Artikel 11

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 544), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 9 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 8 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und § 24 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Inneres“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Wirtschaft“ durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Wirtschaft“ wird durch das Wort „Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „im Benehmen mit dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium“ werden gestrichen.
4. In § 21 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 12

Weitere Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

In § 13 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 11 dieses Gesetzes, wird die Zahl „5“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Das Gesetz über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „den“ durch die Worte „80 Prozent der“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. August 2009 (Nds. GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 85 vom Hundert des höchsten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz geltenden Anwärtergrundbetrags; ferner wer-

den in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ein Familienzuschlag nach Anlage 5 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes für eine Richterin oder einen Richter der Besoldungsgruppe 1 der Niedersächsischen Besoldungsordnung R und, soweit einer Referendarin oder einem Referendar eine Ausbildungsstelle im Ausland zugewiesen ist, Kaufkraftausgleich gewährt.“

2. In Satz 4 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

In § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 284), erhalten die Sätze 2 bis 5 folgende Fassung:

„²Zur Deckung der Verwaltungskosten leitet das Land ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 1,2 vom Hundert der Summe der Ausgaben in Niedersachsen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) nach Maßgabe der Anlage 1 an die kommunalen Träger weiter. ³Darüber hinaus werden den kommunalen Trägern die Zweckausgaben für die in Satz 1 genannten Leistungen nach Maßgabe der Sätze 4 und 5 erstattet. ⁴Die kommunalen Träger erhalten dafür ab dem Jahr 2014 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 3,7 vom Hundert ihrer jeweiligen monatlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II). ⁵Die Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen nach Satz 4 und den gesamten Zweckausgaben des abgeschlossenen Vorjahres (§ 46 Abs. 7 Satz 2 SGB II) für die Aufgaben nach Satz 1 sind nach der Verkündung der Rechtsverordnung über die Höhe der Bundesbeteiligung im Folgejahr (§ 46 Abs. 7 SGB II) unverzüglich auszugleichen.“

Artikel 16

Aufhebung der Dienstbezügezuschlagsverordnung

Die Dienstbezügezuschlagsverordnung vom 14. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 324), geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 536), wird aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. die Artikel 5 bis 7 am 1. Juni 2014 und

2. Artikel 12 am 1. Januar 2017

in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans für
das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014 — HG 2014 —)

Vom 16. Dezember 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 (Gesamtplan) — **Anlage 1** — wird in Einnahme und Ausgabe auf 27 719 897 000 Euro festgestellt. ²Die Summe der im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr 2014 hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird festgestellt auf 1 387 175 000 Euro.

§ 2

¹Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange die Übersichten nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LHO nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium gebilligt sind. ²Ausnahmen kann das Finanzministerium zulassen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Haushaltsjahr 2014 Kredite vom Kreditmarkt zur Deckung von Ausgaben bis zur Höhe von 720 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Landesmittel bis zur Höhe von 214 723 000 Euro für die nachfolgend genannten Fördermaßnahmen über einen Zeitraum bis zu zehn Jahren durch die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) finanzieren zu lassen:

1. Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 164 a und 164 b des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
2. Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschließlich Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 1 sowie Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 9 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 5 c des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423).

§ 4

(1) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zur Höhe von 2 080 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) ¹Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages erforderlich. ²Ausgenommen sind Bürgschaften und Garantien, die

1. nach den Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen sowie den Grundsätzen bei der Übernahme von Bürgschaften für Schiffbaukredite,
2. nach den Bürgschaftsrichtlinien des Landes Niedersachsen für den Wohnungsbau einschließlich des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen,

3. zugunsten der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft mbH für Finanzierungen innerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans und für Refinanzierungen,
4. nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für investive Maßnahmen landwirtschaftlicher Unternehmen in Niedersachsen (Agrarinvestitionsförderungsprogramm),
5. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG IV für Haushaltsjahre bis einschließlich 2015 und bis zur Höhe von höchstens 19 594 000 Euro,
6. gegenüber der EU-Kommission im Rahmen ihres Programms INTERREG V für Haushaltsjahre bis einschließlich 2022,
7. nach der Richtlinie des Landes Niedersachsen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
8. als Rückbürgschaften und Rückgarantien gegenüber der Niedersächsischen Bürgschaftsbank GmbH, Hannover, gegen komplementäre Erklärungen des Bundes, übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium ist in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.

§ 5

Der nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 LHO zu bestimmende Betrag wird auf 5 100 000 Euro festgesetzt.

§ 6

(1) Die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Personalausgaben werden durch die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2014 (Allgemeine Bestimmungen 2014) — **Anlage 2** — ergänzt.

(2) ¹In Kapiteln mit Personalkostenbudgetierung wird ein Beschäftigungsvolumen als Richtwert festgelegt. ²Es wird gebildet durch Umrechnung der Zahl der jahresdurchschnittlich mit Bezügen Beschäftigten in Vollzeiteneinheiten pro Jahr. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, das Beschäftigungsvolumen infolge von über- oder außerplanmäßigen Erhöhungen des Personalkostenbudgets, Umsetzungen gemäß § 50 LHO, Vollzug von kw-Vermerken sowie zulässigen kapitelübergreifenden Verwendungen von Stellen zu verändern.

(3) ¹Die zur Finanzierung des Beschäftigungsvolumens erforderlichen Mittel werden kapitelweise in einem Personalkostenbudget zusammengefasst. ²Soweit Mittel im Personalkostenbudget zur Verfügung stehen, kann das Beschäftigungsvolumen überschritten werden, sofern unbeschadet des vorrangigen Personalabbaus durch die Verwaltungsmodernisierung sichergestellt ist, dass Ausgaben in Folgejahren nicht entstehen. ³Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Personalkostenbudgets aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen, insbesondere bei Besoldungs- und Tariferhöhungen, bis zur Höhe der in Kapitel 13 02 Titel 461 11 veranschlagten Mittel anzupassen; dies gilt auch für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(4) ¹Überschreitungen des Personalkostenbudgets vermindern das Personalkostenbudget im Folgejahr sowie in entspre-

chendem Umfang das Beschäftigungsvolumen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Beschäftigungsvolumen eingehalten wurde; Erhöhungen des Beschäftigungsvolumens nach Nummer 6 Abs. 1 Satz 9 der Allgemeinen Bestimmungen bleiben unberücksichtigt. ³Satz 1 gilt auch nicht für die nach § 17 a LHO budgetierten Verwaltungsbereiche.

(5) ¹Die Absätze 2 bis 4 gelten ausschließlich für Kapitel mit Personalkostenbudgetierung. ²Das Personalkostenbudget umfasst die Titel 422 01, 422 10, 422 11, 422 19, 428 01, 428 02, 428 03, 428 05, 428 10, 428 11 und 428 27, soweit sie in den jeweiligen Kapiteln ausgebracht sind, sowie in den Kapiteln 03 14 und 03 18 den Titel 429 10. ³Abweichend von § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a LHO bilden diese Titel innerhalb eines Kapitels sowie innerhalb der Kapitel 07 10 bis 07 18 einen eigenen Deckungskreis. ⁴Sonstige Vorschriften über die Bewirtschaftung von Personalausgaben und Stellen bleiben unberührt.

§ 7

¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes abweichend von den Bedarfsnachweisen des Haushaltsjahres 2013 zu den für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommenden Titeln genehmigt wurden, in den entsprechenden Bedarfsnachweisen darzustellen, soweit sie im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 noch nicht enthalten sind. ²Entsprechendes gilt

1. für Änderungen in den Stellenplänen aufgrund der Nummern 1 und 3 der Allgemeinen Bestimmungen 2012/2013,
2. für die im Haushaltsjahr 2013 nach den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen der Kapitel 06 13 bis 06 19, 06 22, 06 23, 06 31, 06 32 und 06 34 bis 06 38 in Auswirkung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 287), vorgenommenen Stellenumwandlungen.

§ 8

(1) ¹Werden Maßnahmen vom Land Niedersachsen und der Europäischen Gemeinschaft gemeinsam finanziert, bei denen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht, so kann das Finanzministerium Mehrausgaben ohne Ausgleich durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in Höhe von zweckgebundenen Mehreinnahmen über den im Haushaltsplan veranschlagten entsprechenden Landesanteil hinaus zulassen. ²§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LHO ist nicht anzuwenden.

(2) ¹Mehrausgaben bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, durch welche die jeweils für die Gemeinschaftsaufgabe veranschlagten Landesmittel überschritten werden, dürfen nur mit Einwilligung des Finanzministeriums geleistet werden und müssen durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb des die jeweilige Gemeinschaftsaufgabe betreffenden Einzelplans 08, 09 oder 15 oder durch für diesen Zweck bereitgestellte Mittel öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gedeckt sein. ²Stellt der Bund zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen bereit, so darf das zuständige Fachministerium mit Einwilligung des Finanzministeriums zusätzliche Verpflichtungen unter Berücksichtigung des Mitleistungsverhältnisses eingehen.

(3) Das Finanzministerium ist ermächtigt, Mittel des Sondervermögens „Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen“ in Anspruch zu nehmen, um Mehrausgaben zu decken, die erforderlich sind, um den Verkauf landeseigener Liegenschaften oder wirtschaftliche Unterbringungskonzepte, die zur finanziellen Entlastung des Landeshaushalts beitragen, zu verwirklichen.

§ 9

(1) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.

(2) Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

(1) Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die von anderen als Landesbetrieben aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten in demselben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt, sowie Zahlungen von Eingliederungszuschüssen durch die Bundesagentur für Arbeit;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen und in nach § 17 a LHO budgetierten Kapiteln —:
 - a) Titel 511 01 und 518 02 — aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —,
 - b) Titel 511 01 — aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —,
 - c) Titel 514 01 — aus der privaten Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen —,
 - d) Titel 517 01 — aus Erstattungen Dritter —,
 - e) Titel 527 01, 527 02 und 525 01 — aus Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich sowie nach den Vorschriften über den öffentlichen Personenverkehr —;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist;
5. Zahlungen aus dem öffentlichen Bereich sowie von öffentlichen Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Hochbaumaßnahmen im Einzelplan 20 sowie im Kapitel 06 04 geleistet werden;
6. Einnahmen aus Vereinbarungen nach § 34 b LHO;
7. Zuschüsse des Integrationsamtes aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht (Kapitel 50 51).

(2) Werden Gebührenanteile im Rahmen einer Kostenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), an Behörden anderer Körperschaften abgeführt oder vom Kostenschuldner geleistete Erstattungen von Auslagen gemäß § 13 NVwKostG an andere Behörden weitergeleitet, so sind die Ausgaben abweichend von § 35 Abs. 1 LHO von der Einnahme abzusetzen.

(3) Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

§ 11

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 304) wird der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2014 auf 420 Prozent festgesetzt.

§ 12

Für die im Zusammenhang mit der Initiative Niedersachsen veranschlagten Haushaltsmittel wird Folgendes bestimmt:

1. Abweichend von § 35 Abs. 2 LHO wird zugelassen, dass für die in Kapitel 13 98 bestimmten Zwecke Ausgaben aus verschiedenen Titeln des Haushalts geleistet werden.
2. Abweichend von § 45 Abs. 2 LHO können bei übertragbaren Ausgaben Ausgabereste gebildet werden, die auch über das zweitnächste Haushaltsjahr verfügbar bleiben.

§ 13

Abweichend von der Finanzierungsregelung des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) und ergänzend zu den Regelungen des § 11 NBodSchG können die

unteren Bodenschutzbehörden zur Beschleunigung und Intensivierung der Aufgabenerledigung zu den Sachkosten für die Durchführung von orientierenden Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Zuwendungen nach Maßgabe einer Förderrichtlinie zum Schutz von Gewässern gegen Gefahren durch Altlasten erhalten.

§ 14

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl.

S. 491), ist für das Haushaltsjahr 2014 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „50 000 000“ durch die Zahl „28 000 000“ ersetzt wird.

§ 15

Die Vorschriften und Ermächtigungen der §§ 4, 6, 9, 10 und 12 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2015 weiter.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 16. Dezember 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan W e i l

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	34	—	—	34	38 349	
02	Staatskanzlei	—	964	1 273	—	2 237	30 847	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	83 588	22 589	1 062	107 239	1 195 722	
04	Finanzministerium	—	67 868	163 765	4	231 637	629 959	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	19 891	1 128 559	154 822	1 303 272	111 041	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	36 075	312 948	158 635	507 658	62 746	
07	Kultusministerium	—	8 251	2 516	24 606	35 373	4 330 935	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	463 104	683 506	336 616	1 483 226	197 295	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 350	35 010	62 819	90 758	193 937	107 859	
11	Justizministerium	—	406 411	2 273	—	408 684	710 324	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	156	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	20 343 900	433 223	1 391 137	1 034 503	23 202 763	3 287 666	
14	Landesrechnungshof	—	1	—	—	1	13 220	
15	Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	79 600	52 540	16 554	87 292	235 986	68 345	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 973	
20	Hochbauten	—	202	—	7 600	7 802	—	
	Summe 2014	20 428 850	1 607 210	3 787 939	1 895 898	27 719 897	10 786 437	
	Summe 2013	19 687 900	1 922 158	3 807 228	1 781 742	27 199 028	10 421 161	
	2014 mehr (+)/weniger (—)	+ 740 950	—314 948	—19 289	+ 114 156	+ 520 869	+ 365 276	

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2014

Ausgaben						2014 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
4 503	8 631	—	2 081	—	53 564	—53 530	498
12 108	5 196	—	4 169	3 119	55 439	—53 202	29 521
236 514	193 107	58	99 967	46 561	1 771 929	—1 664 690	16 760
179 580	2 399	—	10 482	30 090	852 510	—620 873	—
45 674	3 629 341	—	374 160	—30 847	4 129 369	—2 826 097	156 836
18 618	2 783 655	—	250 324	—11 548	3 103 795	—2 596 137	755 663
36 182	890 347	—	36 238	—25 386	5 268 316	—5 232 943	73 993
359 802	389 894	94 873	435 661	—5 737	1 471 788	+11 438	123 600
35 747	178 705	3 119	129 928	9 829	465 187	—271 250	70 518
394 202	23 590	2 500	15 888	47 207	1 193 711	—785 027	3 197
66	—	—	—	—	222	—222	—
1 910 733	3 716 630	—	36 286	—138 583	8 812 732	+14 390 031	—
1 653	—	—	—	207	15 080	—15 079	—
48 604	161 473	25 303	86 818	13 882	404 425	—168 439	129 789
492	—	—	15	52	2 532	—2 484	—
37 000	78	82 220	—	—	119 298	—111 496	26 800
3 321 478	11 983 046	208 073	1 482 017	—61 154	27 719 897	—	1 387 175
3 121 312	11 642 642	208 668	1 578 844	226 401	27 199 028	—	717 521
+ 200 166	+ 340 404	—595	—96 827	—287 555	+ 520 869	—	+ 669 654

B. Finanzierungsübersicht2014
in Mio. EUR**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben		
Ausgaben nach § 1 HG 2014	27 719,9	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)		
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	6,2	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	27 713,6
2. Einnahmen		
Einnahmen nach § 1 HG 2014	27 719,9	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	720,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	155,9	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	26 844,0
3. Finanzierungssaldo		<u><u>— 869,6</u></u>

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
1.1 Allgemeine Deckungsmittel		
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		8 357,4
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>7 637,4</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2014)		— 720,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite		
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u>— 719,9</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	155,9	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	6,2	— 149,7
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u><u>— 869,6</u></u>

C. Kreditfinanzierungsplan**2014**
in Mio. EUR

I. Einnahmen aus Krediten (brutto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	8 357,4
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	0,0
	Summe I 8 357,4
II. Tilgungsausgaben für Kredite	
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	7 637,4
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	0,2
	Summe II 7 637,6
III. Einnahmen aus Krediten (netto)	
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	720,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	-0,2
	Summe III (Summe I ./ Summe II) 719,8

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 1)

**Allgemeine Bestimmungen
zu den Personalausgaben für das Haushaltsjahr 2014
(Allgemeine Bestimmungen 2014)**

1. Stellenveranschlagungen sowie Bindung an Stellenpläne, Stellenübersichten und Bedarfsnachweise

(1) ¹Das Finanzministerium ist ermächtigt, neue Stellen in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen für

1. von ihren dienstlichen Tätigkeiten zu mindestens 50 Prozent freigestellte Vertrauensleute der Schwerbehinderten,
2. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), zugewiesen werden, sofern für das Land hierdurch keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen,
3. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr als nationale Sachverständige bei Einrichtungen der Europäischen Union eingesetzt und zu diesem Zweck zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die für die Dauer von mehr als einem Jahr für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Europäischen Union zu anderen Dienstherren oder öffentlichen Einrichtungen abgeordnet, zugewiesen oder unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt werden, sofern die Dienstbezüge in voller Höhe erstattet werden,
5. Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die im Rahmen eines CARE-Verfahrens zur Vermeidung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand aus gesundheitlichen Gründen auf einem anderen Dienstposten eingesetzt werden, wenn eine Beschäftigung im bisherigen Bereich aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich ist, für eine angemessene weitere Verwendung sonst keine Planstelle zur Verfügung steht und die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme im Einzelfall nachgewiesen ist.

²Die Stellen erhalten den Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungs-, Zuweisungs-, Abordnungs- bzw. Beurlaubungsvoraussetzungen“. ³Entfallen diese Voraussetzungen, so sind die Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter in eine freie oder die nächste frei werdende Stelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle. ⁵Sofern durch die Ausbringung der Stellen die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöht werden, gelten die Stellen bei Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 als ausgebracht. ⁶In Fällen nach Satz 1 Nr. 5 erhält der kw-Vermerk die Fassung „kw mit Ablauf des TT.MM.JJJJ“.

(2) ¹Für von ihren dienstlichen Tätigkeiten nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz freigestellte Personalratsmitglieder können Stellen durch Ausbringung von Haushaltsvermerken bereitgestellt werden. ²Für zu mindestens 50 Prozent freizustellende Personalratsmitglieder gelten neue Stellen mit entsprechendem Haushaltsvermerk als ausgebracht, wenn sich dadurch die Gesamtzahl der besetzbaren Stellen und die Summe der Personalausgaben im jeweiligen Einzelplan nicht erhöhen. ³Die personalbewirtschaftenden Dienststellen sind ermächtigt, bei einem Wechsel der Person des freigestellten Personalratsmitglieds die ausgebrachte Stelle auch dann mit dem neu freigestellten Personalratsmitglied zu besetzen, wenn dieses einer anderen Besoldungsgruppe angehört; im nächsten Haushaltsplan ist die Stelle wieder in der jeweils erforderlichen Besoldungsgruppe auszubringen.

2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 LHO sowie Nummer 1 dieser Bestimmungen

(1) Nicht besetzt werden dürfen

1. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 14 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und der Besoldungsgruppe A 13, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte
 - a) die Bildungsvoraussetzungen für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllt,
 - b) sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218), oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) gemäß § 13 Abs. 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung (NLVO-Bildung) vom 19. Mai 2010 (Nds. GVBl. S. 218) ein Amt ohne Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NLVO erhalten kann, sowie
2. Stellen des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 sowie der Besoldungsgruppen A 7 und höher mit Beamtinnen oder Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 und der Besoldungsgruppe A 6, die sich nicht im zweiten Einstiegsamt befinden, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich in einer Qualifizierung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 NLVO oder einer entsprechenden laufbahnrechtlichen Bestimmung befindet oder diese erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 und § 49 Abs. 3 LHO können Stellen, die in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gehoben werden oder worden sind, übergangsweise auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 besetzt werden, sofern diese den dazugehörigen Dienstposten schon vor der Stellenhebung innegehabt haben.

(3) ¹Im Bedarfsfall dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel verwendet werden

1. nicht besetzte Stellen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter vorübergehend für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst,
2. Stellen, deren Inhaber Grundwehrdienst oder dem Grundwehrdienst gleichgestellten Dienst leisten und Bezüge aus dem Landeshaushalt nicht erhalten, für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst.

²Die Besetzung richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 LHO.

(4) ¹Eine Kraft (Voll- oder Teilzeitkraft) darf anteilig auf mehreren Stellen geführt werden. ²Jede Stelle darf mit einer beliebigen Anzahl von Teilzeitkräften sowie Besetzungsanteilen von Vollzeitkräften besetzt werden, soweit die sich aus den Besetzungsanteilen ergebende regelmäßige durchschnittliche Gesamtarbeitszeit die regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft nicht übersteigt. ³Sofern die Besetzung laufbahngruppenübergreifend erfolgt, darf sie nur in der niedrigsten Laufbahngruppe erfolgen, aus der ein Stellenanteil herangezogen wird.

(5) ¹Begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter werden bei gemäß § 27 BeamStG herabgesetzter Arbeitszeit nach dem Umfang der verbleibenden Arbeitszeit auf einer entsprechenden Planstelle geführt. ²Von § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), abweichende Besoldungszahlungen gemäß § 72 a Abs. 1 und 2 BBesG bleiben bei der Berechnung der Inanspruchnahme der Planstelle unberücksichtigt. ³Nach den Sätzen 1 und 2 freie Planstellenanteile können anderweitig besetzt werden.

(6) ¹Das Kultusministerium wird ermächtigt, die in den Bereichen des allgemeinbildenden und des berufsbildenden Schulwesens bei den Kapiteln 07 10 bis 07 20 veranschlagten Stellen für Lehrkräfte bei Bedarf abweichend von § 50 Abs. 2 LHO innerhalb dieser Kapitel umzusetzen. ²Soweit es sich um nicht nur vorübergehende Stellenumsetzungen handelt, sind diese in den Stellenplänen des Haushaltsplans des nächsten Jahres darzustellen.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesbediensteten, die während der Zeit der Mutterschutzfrist nicht beschäftigt werden dürfen, können entsprechende nichtbeamtete Ersatzkräfte eingestellt werden.

3. Ausbringung von Leerstellen und Stellen für ehemalige Abgeordnete, Gewährleistungsentscheidungen

(1) ¹Sind planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes länger als ein Jahr unter Wegfall der Bezüge beurlaubt und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, diese Planstelle neu zu besetzen, so kann die stellenbewirtschaftende Dienststelle für diese Bediensteten im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Entsprechendes gilt, wenn

1. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes in die Landesregierung berufen werden,
2. planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter zu Präsidentinnen und Präsidenten oder Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten von staatlichen Hochschulen ernannt werden.

³Bei Beurlaubungen nach § 62 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), oder § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), sowie bei Elternzeit — im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen auch bei Beurlaubungen nach § 64 NBG — gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Leerstelle auch bei kürzerer Beurlaubungsdauer ausgebracht werden kann. ⁴Im Bereich der allgemeinbildenden und der berufsbildenden Schulen können die Leerstellen bei Beurlaubungen nach den §§ 62 und 64 NBG sowie bei Elternzeit ohne den Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht werden.

(2) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter nach dem Ende der Beurlaubung wieder mit Dienstbezügen oder entsprechend den ihnen auf Dauer übertragenen Ämtern verwendet, so sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung — Richterinnen und Richter bei ihrem Gericht — einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. ²Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle sind sie auf Leerstellen zu führen. ³Solange sie auf der Leerstelle mangels freier Planstelle geführt werden müssen, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 LHO ohne besondere Einwilligung des Finanzministeriums überplanmäßig geleistet werden. ⁴Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nach Rückkehr der Leerstelleninhaberinnen oder -inhaber die Bezüge vorübergehend aus der Leerstelle zu zahlen, sind die hierdurch entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Personalausgaben der Hauptgruppe 4 (außerhalb von Ansätzen in Titelgruppen) einzusparen. ⁵Die Einsparauflage gilt nicht für Leerstellen, die im Haushaltsplan für die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren der staatlichen Hochschulen ausgewiesen sind.

(3) ¹Soweit für die Wiederverwendung von Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richtern des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis aufgrund ihrer Wahl in die Volksvertretung eines Landes, in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder nach § 5 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218), ruhen und die nach § 69 Abs. 2 Satz 1 NBG oder

nach § 6 AbgG wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind, eine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe nicht zur Verfügung steht, kann das Finanzministerium im Kapitel der jeweiligen Dienstbehörde die hierfür erforderliche Stelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter des Landes, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus dem Richterverhältnis auf Lebenszeit nach § 5 Abs. 4 NBG oder § 124 NBG ruhen, soweit ein solches Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis nach Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder auf Probe nach § 5 Abs. 1 bis 3 NBG oder § 124 NBG wieder auflebt. ³Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamtinnen und Beamten oder Richterinnen und Richter sind in die nächste frei werdende Planstelle ihrer Besoldungsgruppe bei ihrer Verwaltung oder bei ihrem Gericht einzuweisen. ⁴Mit der Einweisung fällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Stelle weg. ⁵Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausbringung der Stellen ist im nächsten Haushaltsplan darzustellen

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter unter Wegfall ihrer Bezüge zur Ausübung einer Beschäftigung in einem anderen Rechtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder einem privaten Arbeitgeber beurlaubt, so werden die obersten Dienstbehörden ermächtigt, für die Beurlaubungszeit einen förmlichen Gewährleistungsbescheid nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs zu erteilen. ²Diese Ermächtigung umfasst auch allgemeine Gewährleistungsentscheidungen für bestimmte Fallgruppen und Gewährleistungsentscheidungen für eine Zweitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber.

4. Wiederbesetzung freier Stellen

Aus Gründen des § 21 BeamtStG freie oder frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher dürfen erst nach Unterrichtung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages wieder besetzt werden, soweit dieser nicht darauf verzichtet hat oder verzichtet.

5. Umwandlung der Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter oder deren Vertreterinnen und Vertreter bei sinkenden Schülerzahlen

¹Sind oder werden im Bereich des Einzelplans 07 Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter frei und ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an dieser Schule so weit zurückgegangen, dass das der bisherigen Stelleninhaberinnen oder dem bisherigen Stelleninhaber übertragen gewesene Amt zu hoch eingestuft war, so sind sie in Stellen umzuwandeln, die dem Amt entsprechen, das den künftigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern nach den besoldungsrechtlich maßgebenden Schülerzahlen zu übertragen ist. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Schülerzahl an der Schule den Schwellenwert innerhalb von drei Jahren voraussichtlich wieder übersteigen wird. ³In Fällen, in denen die Schülerzahl so weit gesunken ist, dass die Funktion der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einer Schulleiterin oder eines Schulleiters besoldungsrechtlich kein herausgehobenes Amt mehr trägt, ist die frei werdende Stelle in eine dem Einstiegsamt, das gemäß § 5 NLVO-Bildung der Lehrbefähigung für das Lehramt der jeweiligen Schulform zugeordnet ist, entsprechende Stelle umzuwandeln; Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

6. Umsetzung der Altersteilzeit

(1) ¹Planstellen für Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, die nach § 63 NBG oder § 4 f des Niedersächsischen Richtergesetzes in der bis zum 31. Januar 2010 geltenden Fassung Altersteilzeit in Anspruch nehmen, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von

50 Prozent als besetzt; das gilt auch für das Beschäftigungsvolumen. ²Bei Teilzeitbeschäftigten ist der als besetzt geltende Anteil der Planstellen oder des Beschäftigungsvolumens entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ³Der nach der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), zu gewährende Altersteilzeitzuschlag ist aus Titel 422 19 zu zahlen. ⁴Die Mehrausgaben nach Satz 3 sind durch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. verzögerte Wiederbesetzungen/Beförderungen) oder Einsparungen, die sich aus einer ErsatzEinstellung (z. B. geringere Bezüge wegen jüngeren Lebensalters, unterwertige Beschäftigung) ergeben, auszugleichen. ⁵Satz 4 gilt auch in Bereichen ohne Personalkostenbudgets; in diesen Fällen ist der Ausgleich gegenüber dem Finanzministerium nachzuweisen. ⁶Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so sind während der Arbeitsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets gesperrt. ⁷Die gesperrten Budgetanteile sind nach den vom Finanzministerium hierfür festgelegten Durchschnittssätzen zu berechnen. ⁸Bei Teilzeitkräften ist der Prozentsatz entsprechend der festgelegten durchschnittlichen Arbeitszeit zu verringern. ⁹Die während der Arbeitsphase gesperrten Anteile werden den zur Verfügung stehenden Anteilen der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens sowie des Personalkostenbudgets in der Freizeitphase hinzugerechnet. ¹⁰Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen.

(2) ¹Bei Altersteilzeit, die nach dem 22. Juli 2003 bewilligt wurde und deren Beginn zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2009 lag, gilt — ausgenommen Beamtinnen und Beamte im Schuldienst — Folgendes: ²Wird die Altersteilzeit im Blockmodell gewährt, so sind auch für die Dauer der Freistellungsphase 50 Prozent der Planstelle, des Beschäftigungsvolumens und ein entsprechender Anteil des Personalkostenbudgets sowie die Zurechnungen nach Absatz 1 Satz 9 gesperrt. ³Eine Wiederbesetzung ist zulässig, wenn zeitgleich eine entsprechende andere Stelle einschließlich Beschäftigungsvolumen und entsprechendem Budgetanteil eingespart wird. ⁴Ab diesem Zeitpunkt ist die Sperre nach Satz 2 aufgehoben. ⁵Als entsprechende andere Stelle gilt auch eine bis zu zwei Besoldungsgruppen niedrigere Planstelle oder vergleichbare Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁶Wird die Planstelle bis zur Beendigung der Altersteilzeit nicht wiederbesetzt, so ist sie zu diesem Zeitpunkt in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budget-

anteils zu mindern. ⁷Wird die Altersteilzeit als durchgehende Teilzeitbeschäftigung gewährt, so sind die frei werdenden Anteile der Planstelle sowie die entsprechenden Anteile am Beschäftigungsvolumen und dem Budget für die gesamte Dauer der Altersteilzeit gesperrt. ⁸Nach Beendigung der Altersteilzeit ist die Planstelle oder eine entsprechende andere Stelle (bei Teilzeitkräften der Stellenanteil) in Abgang zu stellen sowie das Beschäftigungsvolumen einschließlich des entsprechenden Budgetanteils zu mindern. ⁹Satz 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Beschäftigungsvolumen und Budget von Beschäftigten im Tarifbereich, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV-ATZ) vom 5. Mai 1998, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. Juni 2000, auf die Hälfte ihrer bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert wird, gelten bei Vollbeschäftigten mit einem Anteil in Höhe von 70 Prozent als besetzt. ²Der verbleibende Anteil von 30 Prozent steht für ErsatzEinstellungen zur Verfügung. ³Bei Teilzeitbeschäftigten verändern sich die vorgenannten Anteile entsprechend der Reduzierung der Arbeitszeit. ⁴Sofern die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), gewährt, erhöht sich für diesen Zeitraum der besetzbare Anteil um 20 Prozent der Beschäftigungsmöglichkeit im Tarifbereich. ⁵Wird die Altersteilzeit in eine Arbeits- und eine Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell), so ist der besetzbare Anteil von 30 Prozent während der Arbeitsphase gesperrt. ⁶Dieser Anteil wird dem besetzbaren Anteil in der Freizeitphase hinzugerechnet, sodass dann ein besetzbarer Anteil von insgesamt 60 Prozent für ErsatzEinstellungen zur Verfügung steht. ⁷Die erforderlichen Haushaltsmittel gelten insoweit als zugewiesen. ⁸Für den Zeitraum der Gewährung von Leistungen nach § 4 Abs. 1 des Altersteilzeitgesetzes erhöht sich der besetzbare Anteil um 40 Prozent. ⁹Bei Änderung des Erstattungsverfahrens der Bundesagentur für Arbeit ändert sich der Prozentsatz entsprechend. ¹⁰Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Tarifbeschäftigte, die nicht in Bereichen mit Personalkostenbudgetierung beschäftigt sind, mit der Maßgabe, dass die hierdurch nicht in Anspruch genommenen Mittel gesperrt sind. ¹¹Diese Mittel sind übertragbar. ¹²Das Nähere bestimmt das Finanzministerium.

7. Wegfall- und Umwandlungsvermerke

Ausnahmen von § 47 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums.

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Verordnung
zur Durchführung von Statistiken

Vom 11. Dezember 2013

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27. Juni 1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), und des § 95 Abs. 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch die Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung von Statistiken vom 1. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 105), geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 395), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 11. Dezember 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Feldes- und die Förderabgabe

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 32 Abs. 1 und 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über die Feldes- und die Förderabgabe vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 598), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566)“ durch die Angabe „Artikel 2 Abs. 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe auf Erdöl, das aus den Lagerstätten Bramberge, Emlichheim, Georgsdorf und Rühlermoor Valendis gefördert wird, beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 19 vom Hundert des Marktwertes multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge. ²Auf Erdöl, das nicht aus den in Satz 1 genannten Lagerstätten gefördert wird, wird im Jahr 2014 keine Förderabgabe erhoben.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für Erdgas“ durch die Worte „für Erdgasimporte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erdgas“ durch das Wort „Erdgasimporte“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Erdgas“ durch das Wort „Erdgasimporte“ ersetzt.
4. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Förderabgabe beträgt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 37 vom Hundert des Bemessungsmaßstabs multipliziert mit der abgabepflichtigen Menge.“
5. In § 16 Satz 1 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.
6. § 23 wird gestrichen.
7. Der bisherige § 24 wird § 23.
8. Der bisherige § 25 wird § 24 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hannover, den 17. Dezember 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

**Niedersächsische Verordnung
zum Schutz der Rinder vor einer Infektion
mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(Nds. BHV1-VO)**

Vom 18. Dezember 2013

- Aufgrund des § 38 Abs. 9 Halbsatz 1 in Verbindung mit
- § 6 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a, Nr. 10 Buchst. b und Nr. 11 Buchst. a und c,
 - § 6 Abs. 1 Nr. 21 in Verbindung mit Nr. 11 Buchst. a und
 - § 6 Abs. 1 Nr. 23 in Verbindung mit Nr. 10 Buchst. b und Nr. 11 Buchst. a

des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 5 Nr. 5 a der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 304), wird verordnet:

§ 1

Treiben und Halten von Rindern

(1) Rinder aus nicht BHV1-freien Beständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) dürfen weder auf öffentlichen Wegen getrieben noch auf Weiden gehalten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Rinder eines Bestandes,
 - a) in dem alle Rinder ausschließlich gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden sollen,
 - b) für den eine Ausnahme nach § 2 a Abs. 1 Satz 3 der BHV1-Verordnung zugelassen ist und
 - c) in dem alle Rinder aus BHV1-freien Beständen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung in den Bestand verbracht wurden,und
2. für Rinder eines Bestandes, der zu mindestens 30 Prozent aus Kühen besteht und
 - a) aus dem alle Reagenten entfernt sind,
 - b) für den sich die Tierhalterin oder der Tierhalter zur Durchführung der Maßnahmen nach Anlage 1 der BHV1-Verordnung verpflichtet hat,
 - c) für den frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. a und c der Anlage 1 der BHV1-Verordnung vorliegen, und
 - d) für den die frühestens 30 Tage nach dem Entfernen des letzten Reagenten durchgeführte erste Untersuchung nach Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 der BHV1-Verordnung ergeben hat, dass die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 2

Kennzeichnung und Halten von Reagenten

(1) ¹Reagenten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich nach Vorliegen des Befundes an einem Ohr mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. ²Bei Verlust der Ohrmarke ist der Reagent unverzüglich mit einer neuen Ohrmarke im Sinne des Satzes 1 zu kennzeichnen.

(2) Die Pflicht zur Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nach Absatz 1 gilt nicht in Bezug auf Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden sollen.

(3) ¹Reagenten sind so zu halten, dass sie nicht in Berührung mit Rindern anderer Bestände kommen können. ²Satz 1 gilt nicht für Transporte, bei denen alle Rinder unmittelbar zur Schlachtung befördert werden.

§ 3

Impfverbot und Einstellungsverbot

(1) ¹Die Impfung von Rindern gegen eine BHV1-Infektion ist verboten. ²Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Rinder zulassen, die aus dem Inland verbracht werden sollen, wenn der Bestimmungsstaat eine Impfung verlangt. ³Sie kann für Impfungen, die vor dem 1. Mai 2015 durchgeführt werden, Ausnahmen auch zulassen

1. für Bestände, in denen Reagenten nachgewiesen wurden und die Basisuntersuchung nach Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 oder 1 a der BHV1-Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. für Rinder, die in einen Bestand nach Nummer 1 verbracht werden sollen, für den nach Nummer 1 eine Ausnahme zugelassen ist, und
3. für Bestände nach § 1 Abs. 2 Nr. 1.

⁴Satz 1 gilt nicht für Rinder eines Bestandes, für den eine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zugelassen ist.

(2) ¹In einen Rinderbestand dürfen nur noch BHV1-freie Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt. ²Abweichend von Satz 1 dürfen Rinder, die gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt, in einen Rinderbestand eingestellt werden, für den nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 oder 3 eine Ausnahme zugelassen ist.

§ 4

Dokumentation von Impfungen

¹Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums unverzüglich zu dokumentieren und diese Unterlagen zusammen mit dem Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. ²Eine Dokumentation nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn die Tierärztin oder der Tierarzt, die oder der das Rind geimpft hat, die Impfung in der elektronischen Datenbank nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. EG Nr. L 204 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 517/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1), dokumentiert hat.

§ 5

Entfernen von Reagenten

(1) ¹Reagenten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 der BHV1-Verordnung sind vor dem 1. Mai 2015 aus dem Rinderbestand zu entfernen. ²Werden ab dem 1. Mai 2015 Reagenten in einem Rinderbestand festgestellt, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter sie unverzüglich zu entfernen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit der Tierseuchenkasse Niedersachsen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen,
2. aufgrund der Zahl der Reagenten in einem Rinderbestand deren Entfernung eine unbillige Härte für die Tierhalterin oder den Tierhalter bedeutet und
3. die Tierhalterin oder der Tierhalter ein tierärztliches Sanierungskonzept vorlegt, durch das der Rinderbestand in weniger als drei Jahren BHV1-frei werden kann, und sie oder er sich zur Durchführung des Sanierungskonzeptes verpflichtet.

²Eine Zulassung nach Satz 1 ist auf höchstens drei Jahre zu befristen. ³Sie ist zu widerrufen, wenn das Sanierungskonzept nicht oder nicht zeitgerecht durchgeführt wurde, gegen Vorschriften der BHV1-Verordnung verstoßen wurde oder Gründe der Seuchenbekämpfung entgegenstehen. ⁴Im Übrigen bleibt § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

¹Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Rind auf einem öffentlichen Weg treibt oder auf einer Weide hält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 einen Reagenten nicht oder nicht unverzüglich nach Vorliegen des Befundes

- a) mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser und
- b) im Bestandsregister nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte „Bemerkungen“ durch die Angabe „BHV1“

kennzeichnet,

3. entgegen § 2 Abs. 3 einen Reagenten so hält, dass er mit einem Rind eines anderen Bestandes in Berührung kommen kann,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Impfung gegen eine BHV1-Infektion durchführt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 ein nicht BHV1-freies Rind oder ein geimpftes Rind in einen Rinderbestand einstellt,
6. entgegen § 4 eine Impfung nicht, nicht vollständig oder nicht unverzüglich dokumentiert,
7. entgegen § 4 die Unterlagen nicht aufbewahrt oder
8. entgegen § 5 einen Reagenten nicht aus dem Rinderbestand entfernt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Niedersächsische Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 vom 23. März 2010 (Nds. GVBl. S. 155) außer Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Meyer

Minister

**Änderung
der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung
und der Ministerien in Niedersachsen**

Die Landesregierung hat am 10. Dezember 2013 die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. April 2013 (Nds. GVBl. S. 120), beschlossen:

1. § 16 a wird gestrichen.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

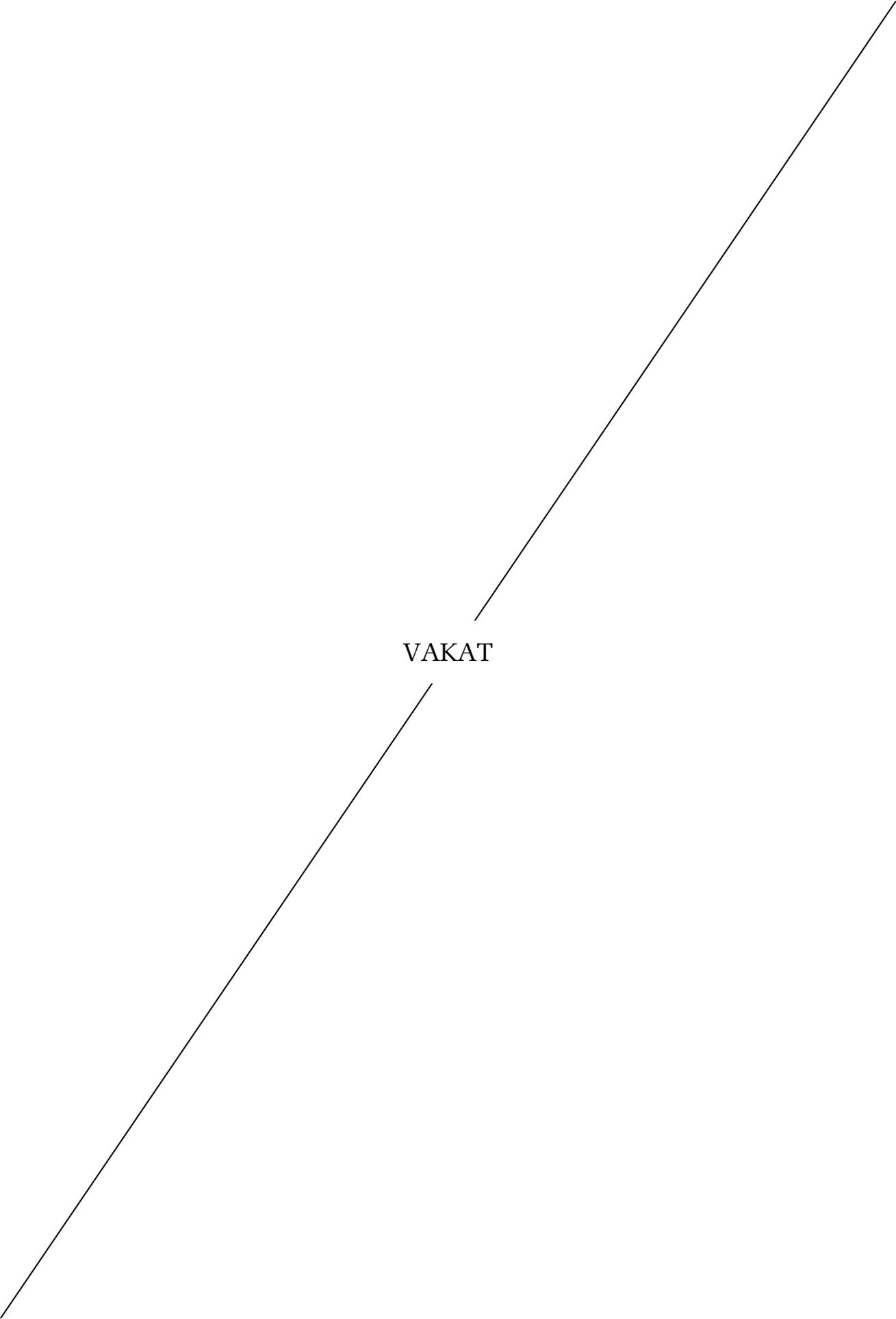
Hannover, den 12. Dezember 2013

Der Niedersächsische Ministerpräsident

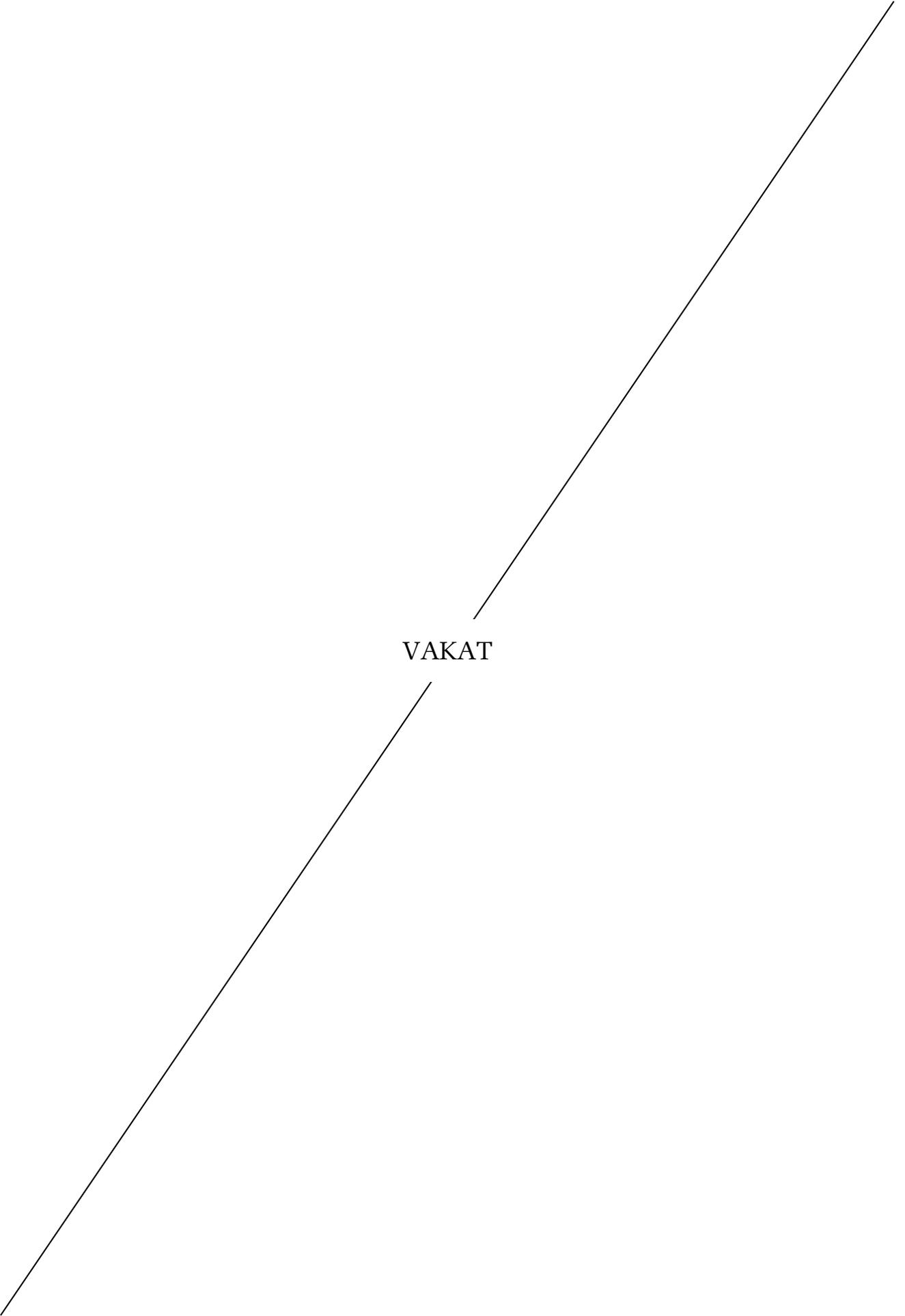
Weil

— Letzte Nummer des Jahrgangs 2013 —

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 5,25 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG